



➤ Kapitel 3

Beiblatt zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die beantragte Änderung des nächtlichen Betriebsmodus und dessen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Windenergieanlage 3 im Windfeld Gollenberg wurde 2015 im Verbund mit sechs weiteren WEA im Windfeld Gollenberg beantragt. Hierfür wurde vom Büro igr ein Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) im Oktober 2014 erstellt. Im März 2015 wurde ein Nachtrag erstellt, da das Genehmigungsverfahren vom ursprünglich beantragten WEA-Typ *General Electric GE 2.5* auf den WEA-Typ *Vestas V 126* umgestellt wurde.

In der UVU wird detailliert dargestellt, in wiefern die verschiedenen Schutzgüter von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Die Schallemissionen bzw. -immissionen betreffen vorrangig das Schutzgut Mensch. Für die Änderung in den Betriebsmode 2 in den Nachtstunden ist ein neues Schallgutachten erstellt und diesem Änderungsantrag beigelegt worden.

Die Änderung der WEA 3 gilt nach UVPG § 9 als Änderungsvorhaben. Für die ursprünglichen Genehmigungen von 7 WEA im März/Mai 2016 bzw. Januar 2018 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Somit ist für das Änderungsverfahren der WEA 3 in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG.

Von der beantragten Änderung des Betriebsmodes ist ausschließlich das Thema Schall betroffen. Schall hat nur Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Deshalb werden in diesem Dokument nur die Auswirkungen auf dieses Schutzgut untersucht.

Die Aussagen/ Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern



sind weiterhin unverändert gültig. Sie wurden bereits in vorhergehenden Genehmigungsschritten betrachtet und werden hier nicht mehr gesondert aufgeführt.

Das neu im UVP-Gesetz eingeführte Schutzgut „Fläche“ wird durch Schall nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen der Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Sofern die prognostizierten Schallimmissionen innerhalb des maximalen Immissionsrichtwertes der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegen, ist im allgemeinen davon auszugehen, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen.

Das vorgeliegende Schallgutachten baut auf dem Schallgutachten auf, welches Grundlage der Genehmigung der WEA 3 vom 02.01.2018 war.

Abweichend hierzu werden jedoch

- die aktuellste LAI-Fassung (Landesarbeitsgruppe Immissionsschutz) angewandt,
- die bereits gebauten und in Betrieb gegangenen 6 weiteren WEA im Windfeld Gollenberg als **Vorbelastung** betrachtet (davon WEA 1 anhand des nachgemessenen Schalleistungspegels, die anderen 5 WEA entsprechend ihrer Genehmigungen vom März/Mai2016 i.V.m. den Änderungsgenehmigungen vom Dezember 2016),
- die nächtlichen Schallimmissionen durch die WEA 3 im **Mode 2 statt im Mode 4** auf die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert und
- die **Immissionsrichtwerte** an den Immissionsorten 08 und 09 gemäß TA Lärm Ziffer 6.7 „unechte Gemengelage“ eingestuft.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen in der UVU und im Nachtrag zur UVU:

UVU Kapitel 2.1.1.

Der genehmigte WEA-Typ für alle sieben WEA im Windfeld Gollenberg ist:

Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung im Normalbetrieb von 3,3 MW.



UVU Kapitel 2.3.1.

An den Immissionsorten 08 und 09 in einem reinen Wohngebiet (IR nachts= max. 35 dB), das an den Außenbereich (IR nachts= max. 45 dB) angrenzt, sind die Gemengelage-Regelungen der TA Lärm anzuwenden (IR nachts= Mittelwert aus 35 und 45 dB, somit also 40 dB).

Um die Immissionsrichtwerte an allen IO's sicher einzuhalten, sind daher die 7 WEA nachts schalloptimiert zu betreiben:

WEA- Nummer	Immissionsrelevanter Schalleistungspegel Lw in dB (A) Nachtzeit	Betriebsweise
WEA 1 (Vorbelastung)	104,4 (nachgemessen)	schalloptimiert, Mode 2
WEA 2 (Vorbelastung)	102,8 (dreifachvermessen)	schalloptimiert, Mode 2
WEA 3 (Änderungsantrag)	104,5 (von Herstellerin garantiert)	schalloptimiert Mode 2
WEA 4 (Vorbelastung)	102,8 (dreifachvermessen)	schalloptimiert, Mode 2
WEA 5 (Vorbelastung)	102,8 (dreifachvermessen)	schalloptimiert, Mode 2
WEA 6 (Vorbelastung)	102,8 (dreifachvermessen)	schalloptimiert, Mode 2
WEA 7 (Vorbelastung)	102,8 (dreifachvermessen)	schalloptimiert, Mode 2

Die Anforderungen der TA Lärm werden mit diesen Betriebsmodes eingehalten.

UVU Kapitel 3, Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Schallemissionen der 6 bereits errichteten WEA und der prognostizierten Emissionen der WEA 3 des hier vorgelegten Änderungsantrags auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten, wenn diese Anlagen nachts im Schalldrosselungsmode 2 (Auflistung gemäß Kapitel 2.3.1.) betrieben werden.

Das Fazit bleibt unverändert: **Mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch entsprechende Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu einem**



verträglichen Maß kompensiert werden. Auch der *Nachtrag zur UVU* vom März 2015 bleibt unverändert und ist weiterhin zutreffend.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit Genehmigungsbescheiden vom März/Mai 2016 bzw. Januar 2018 wurde für die 7 WEA im Windfeld Gollenberg eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus für die WEA 03 stellt nach UVPG ein Änderungsverfahren dar, für welches eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen ist.

Da alle Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits im vorangegangenen Genehmigungsverfahren geprüft wurden, findet im Rahmen der Änderungsgenehmigung nur eine Überprüfung der Auswirkungen der Änderung – hier: Schallimmissionen – statt.

Die zulässigen Grenzwerte nach TA Lärm werden mit der Änderung des Betriebsmodus der WEA 3 unter Anwendung der Gemengelageregelung eingehalten.

Somit kommt es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.